

**Öffentliche Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024 in der Gemeinde Muldestausee**

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) ist für die am Sonntag, den 09.06.2024, stattfindende Wahl des Gemeinderates und die Wahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Burgkernitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda, Pouch, Rösa mit OT Brösa, Schlaitz, Schmerz und Schwemsal ein Wahlausschuss zu bilden.

Hierzu werden alle in der Gemeinde Muldestausee vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Wahlberechtigte als **Beisitzer/-innen und stellvertretende Beisitzer/-innen des Wahlausschusses** vorzuschlagen.

Gemäß § 6 Abs. 2 KWO LSA sind für die 13 Wahlbezirke der Gemeinde Muldestausee Wahllokale mit Wahlvorständen zu besetzen.

Alle in der Gemeinde Muldestausee vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit ebenfalls aufgefordert, Wahlberechtigte als **Beisitzer/-innen und stellvertretende Beisitzer/-innen für die Besetzung der Wahlvorstände** in den 13 Wahllokalen vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind **bis 16.02.2024** an den Wahlleiter (Neuwerk 3, 06774 Muldestausee) zu richten.

Auf folgende gesetzliche Regelungen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen:

- Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen können nicht gleichzeitig ein Wahlehenamt ausüben (§ 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA).
- Beschäftigte der Gemeinde Muldestausee, die nicht im Wahlgebiet wohnen, können zum Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden (§ 9 Abs. 1a KWG LSA).
- Unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts können als Beisitzer der Wahlausschüsse bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden (§ 10 Abs. 1a KWG LSA).

Muldestausee, 16.01.2024

gez. Ferid Giebler
Wahlleiter

- im Original gezeichnet und gesiegelt -